

Universität Bayreuth
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Peter W. Heermann

Hauptseminar
„Recht für Sportökonomien“

im
WS 2000 / 01
Leitung: Stephan Götze

Thema Nr. 20:
**„Veröffentlichung eines Sportlerfotos ohne
Einwilligung zu Werbezwecken“**

Vorgelegt von:

Andreas Brehm
Dammallee 14
95444 Bayreuth
Tel.: 0921-4609042
Matr.-Nr.: 0856183

Abgabetermin:

09. Januar 2001

5. Semester Sportökonomie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Abkürzungsverzeichnis | II |
| Einleitung | 1 |
| 1 Darstellung des Sachverhaltes des Urteils | 1 |
| 2 Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidungen | 2 |
| 2.1 § 823 BGB | 3 |
| 2.2 Das Recht am eigenen Bilde | 6 |
| 2.2.1 § 22 Satz 1 und 2 KUG | 6 |
| 2.2.2 § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.2 KUG | 8 |
| 2.3 Rechtsfolgen bei Verletzung des Rechts am eigenen Bilde | 9 |
| 3 Rechtsanwendung durch das Gericht | 11 |
| 4 Zusammenfassung | 12 |
| Literaturverzeichnis | III |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|-------------------------|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| bzw. | beziehungsweise |
| GG | Grundgesetz |
| iS | im Sinne |
| KUG | Kunsturhebergesetz |
| LG | Landgericht |
| Nr. | Nummer |
| OLG | Oberlandesgericht |
| Rn. | Randnummer |
| Urt. | Urteil |
| v. | vom |
| Vgl. | Vergleich |
| z.B. | zum Beispiel |

Einleitung

Prominente verdienen viel Geld. Diese Tatsache ist überall bekannt. Doch womit verdienen sie ihr Geld? Ist es ihre Arbeit, die ihnen den Reichtum einbringt, oder ist es einfach nur die Tatsache, dass sie prominent sind und dies für Werbezwecke genutzt wird? Letzteres ist wohl eher der Fall. Es vergeht kein Tag, an dem nicht weltbekannte Sportler, Filmstars oder Rock- und Pop-Größen auf Werbeanzeigen zu sehen sind. Bildwerbung mit Prominenten gehört heute zum Alltag. Sie wirken wie Magneten.¹ Dabei verdienen die meisten mehr als bei ihrer eigentlichen Arbeit. Vor allem im Sport ist dies keine Seltenheit. Als bekanntestes Beispiel kann hier der ehemalige Basketball-Profi Michael Jordan angeführt werden, der aus Werbeverträgen mit dem Sportartikelhersteller NIKE immense Summen verdient.

Werden für die Werbung allerdings Fotos ohne Einwilligung der darauf Abgebildeten benutzt, so stellt dies eine Persönlichkeitsverletzung dar, ganz gleich, ob die abgebildete Person prominent ist oder nicht. Dies ist ein Thema, welches immer aktuell bleiben wird.²

Vor dem sportbezogenen Hintergrund dieses Seminars befasst sich diese Arbeit mit dem Fall eines bekannten Fußballprofis, dessen Foto ohne seine Einwilligung zu Werbezwecken verwendet wurde. Im ersten Teil wird der Sachverhalt kurz dargestellt. Anschließend folgt eine Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidungen. Der dritte Teil beschreibt die Rechtsanwendung durch das Gericht. Abschließend wird die Arbeit kurz zusammengefasst.

1 Darstellung des Sachverhaltes des Urteils

In diesem Teil der Arbeit wird der Sachverhalt des oben genannten Beispiels näher beschrieben aufgrund dessen es anschließend zur Klage kam. Die Zeitschrift „Sport und Recht“ beschreibt den Tatbestand wie folgt:

Bei dem Kläger handelt es sich um einen sehr bekannten Spieler in der deutschen Fußballbundesliga. Die Beklagte, vertreibt neben Computern, Hifi-Anlagen und Küchengeräte unter anderem auch Fernsehgeräte.

¹ Vgl.: Scholtissek, F.-K. (1992), S. 612

² Vgl.: Scholtissek, F.-K. (1992), S. 612

Am 10. Juni 1992 bemerkte der Kläger beim Aufschlagen seiner Tageszeitung eine Verlagsbeilage, die in noch etwa 400.000 weiteren Ausgaben dieser Zeitung zu finden war. Da die Tageszeitung eine LPE (Leser pro Einheit) von 2,6 hatte, bekamen insgesamt ungefähr 1.040.000 Leser diese Verlagsbeilage zu sehen. Innerhalb dieser Beilage sah sich der Fußballprofi auf einer ganzseitigen Werbeanzeige mit mehreren Fernsehgeräten abgebildet. Ein Bildschirm präsentierte die Abbildung des Klägers im Profil, zusammen mit einem Spielerkameraden. Die folgende Seite zeigte im Zuge einer Berichterstattung zur EM '92 ein großes Konterfei des Klägers.

Der Kläger konnte sich nicht daran erinnern, diesem Sachverhalt in irgendeiner Weise zugestimmt zu haben. Mit anderen Worten: Die Beklagte hatte keinerlei Erlaubnis des Fußballers, dessen Bild zu der hier erfolgten Werbekampagne zu nutzen. Die Beklagte hat daraufhin nach Aufforderung durch den Kläger eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Der klagende Fußballprofi ist der festen Ansicht, er habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Vergütung für die von ihr unter Verwendung seines Bildes durchgeführte Werbemaßnahme. Eine Grundlage für diese Ansicht bietet der Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung gemäß § 823 I BGB wegen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht, da eine Einwilligung seinerseits fehle. Konkretisiert wird dieses Recht im § 22 KUG, welches das Recht am eigenen Bilde beinhaltet.

Der Kläger hätte eine Einwilligung zur Nutzung seines Bildes bei Berücksichtigung der Umstände (EM) nur gegen ein Honorar von DM 30.000,- gegeben. Seine Klage lautete: Zahlung von 21.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Juli 1992. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.³

2 Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidungen

In diesem Abschnitt der Seminararbeit werden die Gesetze näher beschrieben, die als Grundlage der Urteilsfindung durch das Landgericht Mönchengladbach dienen. Zu diesen zählen BGB §§ 823, 249 und Kunsturhebergesetz (KUG) §§ 22, 23. Bei der näheren Beschreibung wird allerdings nur auf die Punkte der

³ Vgl.: LG Mönchengladbach, Ur. v. 29.6.93 – 6 O 673-92

Gesetze Rücksicht genommen, die etwas mit dem oben angeführten Sachverhalt zu tun haben.

2.1 § 823 I BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Dieses Gesetz dient dem deliktsrechtlichen Schutz. Er soll dem Richter einen gewissen Maßstab in die Hand geben, um die Schadensersatzpflicht genauer festlegen zu können.

In Abs.1 wird ein Kernbereich der deliktsrechtlichen Haftung unter dem Aspekt bestimmter missbilliger Verletzungsfolge bestimmt.⁴ § 823 I ist mit Abstand die wichtigste Norm des Deliktsrechts, weil die meisten Fälle nach dieser Vorschrift entschieden werden.⁵ Als Ausgangspunkt für die Regelung dieses Absatzes dient der Gedanke, dass die darin genannten Güter und Rechte einer Person durch Dritte nicht beeinträchtigt werden sollen. Liegt dennoch eine von der Rechtsordnung missbilligte Verletzung vor, so wird dem Betroffenen durch die nach Maßgabe dieser Bestimmung zu erbringende Schadensersatzleistung ein Ausgleich für den entstandenen Schaden gewährt. Mit anderen Worten: Ein Schadensersatz ist dann zu erbringen, wenn der Schaden durch ein rechtswidriges (und schuldhaftes) Verhalten verursacht wurde.⁶ Der Schadensersatzanspruch wird durch die allgemeinen Regelungen der §§ 249 ff. geregelt, wobei unter besonderen Umständen noch die §§ 842-851 mit herangezogen werden können.⁷ Nicht rechtswidriges Verhalten liegt vor, wenn entweder ein besonde-

⁴ Vgl.: Soergel / Zeuner, Vor § 823, Rn. 4

⁵ Vgl.: Larenz / Canaris § 76 I 2a

⁶ Vgl.: Soergel / Zeuner, § 823, Rn. 1

⁷ Vgl.: Soergel / Zeuner, § 823, Rn. 278

rer Rechtfertigungsgrund im Sinne von z.B. Notwehr oder eine Einwilligung bzw. eine mutmaßliche Einwilligung des Verletzten vorliegt.⁸

Es ist wichtig, den Schutzzumfang der unter § 823 I BGB fallenden Güter und Rechte zu präzisieren. Auf eine nähere Erläuterung der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum wird im Zusammenhang mit dieser Seminararbeit verzichtet. Es folgt lediglich eine kurze Beschreibung: Unter der Verletzung des Lebens versteht man die Tötung. Bei einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität spricht man von Verletzung des Körpers. Unter den Begriff Gesundheitsverletzungen fallen Störungen der physischen, psychischen oder mentalen Befindlichkeit mit Krankheitscharakter. Die Verletzung der Freiheit bezieht sich nur auf die körperliche Fortbewegungsfreiheit. Die Verletzung des Eigentums umfasst eine unbefugte Entziehung und Belastung des Eigentums, eine tatsächliche Einwirkung auf die Sache, teilweise auch reine Nutzungs- und Verwendungszweckstörungen sowie falsche Behauptungen über eine Sache gegenüber Dritten.⁹

Viel interessanter im Hinblick auf den in dieser Arbeit angeführten Sachverhalt sind die sonstigen Rechte. Da der sprachliche Begriff „sonstige Rechte“ sehr weit ist, ist eine einschränkende Interpretation notwendig. Ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 I BGB liegt nur dann vor, wenn eine rechtlich geschützte Position die Charakteristika aufweist, welche die übrigen unter diese Vorschrift fallenden Güter und Rechte prägen: Zuweisungsgehalt und Ausschlussfunktion.¹⁰ Die sonstigen Rechte richten sich gegen jedermann und sind somit absolute Rechte.¹¹

Aufgrund des hohen Stellenwertes, den die Persönlichkeit im Wertesystem des Grundgesetzes (GG Art.1 und 2)¹² einnimmt, wird seit einiger Zeit neben beispielsweise dem Namensrecht, den dinglichen Rechten und den Familienrechten auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne von § 823 I BGB durch die Rechtssprechung anerkannt. Das allgemeine Persön-

⁸ Vgl.: Soergel / Zeuner, § 823, Rn. 223 ff.

⁹ Vgl.: Larenz / Canaris, § 76 II 1-3

¹⁰Vgl.: Larenz / Canaris, § 76 II 4

¹¹Vgl.: Soergel / Zeuner, § 823 Rn. 46

¹² Vgl.: Scholtissek, F.-K. (1992), S. 614

lichkeitsrecht hebt sich von dem übrigen Bereich des § 823 I deutlich ab, da es nicht zu den absoluten Rechten herkömmlicher Art zählt. Es muss daher noch in vollem Umfang konkretisiert werden. Seine Anerkennung als „sonstiges Recht“ verrät noch nichts Genaueres darüber, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine rechtswidrige Verletzung dieses Rechtes vorliegt. Ein bestimmtes Verhalten, das persönlichkeitsbezogene Belange beeinträchtigt, zählt noch nicht dazu. Es ist viel wichtiger die Umstände des Einzelfalls, ausgerichtet am Prinzip der Güter- und Interessensabwägung, zu würdigen. „Als Schutzgüter kommen in diesem Rahmen vor allem die Privat-, die Geheim- und die Intimsphäre, die Ehre, das Ansehen und der Anspruch auf soziale Geltung sowie das eigene Wort, das eigene Bild und die Darstellung der eigenen Person in Betracht.“ Der Grundgedanke des Bundesverfassungsgerichtes geht dabei in die Richtung, dass ein letzter unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung anerkannt werden muss.¹³

Im Zusammenhang mit dieser Arbeit wird das Recht am eigenen Bilde, das einen besonderen Fall der allgemeinen Persönlichkeitsrechte darstellt, an späterer Stelle gesondert abgehandelt.

Absatz 2 ergänzt den durch Abs.1 gewährten Schutz. Seine Hauptfunktion besteht darin, dem Individualschutz dienende Rechtsnormen jeder Art aus anderen Bereichen der Rechtsordnung in das Gefüge des Deliktsrechts einzubeziehen. Damit bindet diese Vorschrift eine deliktsrechtliche Schadensersatzpflicht an den Verstoß gegen Rechtsnormen, die dem individuellen Schutz eines Betroffenen vor der erlittenen Beeinträchtigung zu dienen bestimmt sind. Solche Rechtsnormen werden Schutzgesetze genannt. Doch nicht jede Rechtsnorm kann als Schutzgesetz bezeichnet werden. Nach langjähriger Rechtsprechung haben sich diejenigen Rechtsnormen als Schutzgesetze im Sinne von § 823 II herauskristallisiert, die zum Schutze von einzelnen oder von einzelnen Personengruppen vor der Verletzung bestimmter Rechtsgüter oder Interessen bestimmt sind.¹⁴

¹³ Vgl.: Soergel / Zeuner, § 823 Rn.72 f.

¹⁴ Vgl.: Soergel / Zeuner, § 823 Rn. 285-289

Anzumerken ist jedoch, dass dem zweiten Absatz gegenüber dem ersten meist keinerlei eigenständige praktische Bedeutung zukommt, da aus ihm nichts folgt, was sich nicht ebenso gut aus Abs.1 herleiten lässt.¹⁵

2.2 Das Recht am eigenen Bilde

Im Urheberrecht – Kommentar von SCHRICKER steht Folgendes zum Recht am eigenen Bilde:

Der in den §§ 22-24 KUG geregelte Bildnisschutz richtet sich ausschließlich gegen das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen von hergestellten Bildern. Grundlage für die Entstehung solcher Gesetze waren die Entwicklungen in der Fototechnik, die eine immer größere Gefahr der unerwünschten Fremddarstellung mit sich brachte. Das Recht am eigenen Bilde ist „das ausschließliche Recht des Menschen, über die Verbreitung und öffentliche Schaustellung seines Bildes zu entscheiden.“ Dieses Recht ist eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, und zählt somit wie oben schon erwähnt zu den sonstigen Rechten im Sinne des § 823 I BGB. Anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass das Recht am eigenen Bilde auch ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 II BGB darstellt.¹⁶ Im Folgenden sollen nun die wichtigsten Punkte aus den §§ 22, 23 KUG herausgearbeitet werden. Auf § 24 wird im Zusammenhang mit dieser Arbeit nicht näher eingegangen.

2.2.1 § 22 Satz 1 und 2 KUG

¹ Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ² Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Durch diese beiden Sätze wird das Selbstbestimmungsrecht über die Darstellung im Bild geregelt. Dies schließt das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht, d.h. einen eventuell kommerziellen Nutzen mit ein, da insbesondere Bildnisse von Prominenten als Werbeträger einen hohen Marktwert besitzen. Aus diesem Grund wird dem Recht am eigenen Bilde auch ein vermögensrechtlicher Cha-

¹⁵ Vgl. Larenz / Canaris, § 77 I 1a

¹⁶ Vgl.: Soergel / Zeuner § 823, Rn. 303

rakter zugesprochen. Veröffentlicht ein Dritter eigenmächtig das Bildnis eines anderen, ohne dass er eine Einwilligung des Abgebildeten hat oder durch eine Ausnahmebestimmung hierzu ermächtigt ist, so entzieht er dem Abgebildeten die Freiheit, über dieses Gut seiner Individualsphäre zu verfügen.

Als ein Bildnis im Sinne von § 22 KUG wird eine Darstellung einer oder mehrerer Personen verstanden, welche die Abgebildeten in solcher Weise wiedergibt, dass sie von Dritten erkennbar sind. Diese notwendige Erkennbarkeit ergibt sich in erster Linie aus den Gesichtszügen des Abgebildeten. Aber auch Merkmale, die gerade der Abgebildeten Person eigen sind oder ein beigegebener Text, machen einen Abgebildeten erkennbar. Für die Erkennbarkeit ist auch nicht von Bedeutung, ob der Bekanntenkreis mehr oder minder groß ist. Eine Verbreitung nach § 22 KUG umfasst jede Art der Verbreitung. Meist spielt in der Praxis jedoch lediglich die Verbreitung in Form der Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften eine Rolle. „Unter dem öffentlichen Zurschaustellen ist ein Sichtbarmachen des Bildnisses im weitesten Sinne zu verstehen.“ Soweit es sich nicht um eine der Ausnahmen handelt, die an späterer Stelle noch beschrieben werden, wird bei der Verbreitung und Zurschaustellung eines Bildnisses die vorherige Einwilligung des Abgebildeten vorausgesetzt. Die Einwilligung kann sowohl ausdrücklich oder stillschweigend als auch unbeschränkt oder beschränkt erteilt werden. Stillschweigende Einwilligungen beziehen sich meist nur auf Veröffentlichungen in Presse und Fernsehen nicht aber für Werbezwecke. So müssen sich alle gewerbsmäßigen Hersteller und Verwerter von Personenbildnissen über den Umfang der erteilten Einwilligung informieren und den Zweck und Umfang der geplanten Veröffentlichung vorher klarstellen. Dies wird auch als Sorgfaltspflicht für Bildverwerter bezeichnet. Hat der Abgebildete für das Ablichten ein Entgelt erhalten, so gilt seine Einwilligung im Zweifel als erteilt.¹⁷

¹⁷ Vgl.: Schricker – Gerstenberg/Götting, § 60 / § 22 KUG, Rn. 1-23

2.2.2 § 23 Abs.1 Nr. 1 und Abs.2 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Wichtig ist in allen Fällen eine Interessensabwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit und dem berechtigten Interesse des Abgebildeten bzw. seiner Angehörigen an ihrer Anonymität.

Zu dem Bereich der Zeitgeschichte zählen alle Begebenheiten, für die ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind Abbildungen oder Darstellungen von Personen, die ständig oder vorübergehend im Blickfeld eines mehr oder weniger großen Teils der Öffentlichkeit stehen. Solche Personen werden auch „Personen der Zeitgeschichte“ genannt. Sie gehören nicht nur dem politischen sondern auch dem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Gegenwart an, das von der Öffentlichkeit beachtet wird. Bei den Personen der Zeitgeschichte kann zudem noch zwischen den „absoluten“ Personen der Zeitgeschichte, wie z. B. Spitzensportler, Politiker und Erfinder und den „relativen“ Personen der Zeitgeschichte unterschieden werden. Letztere sind nur aufgrund einer Verbindung mit bestimmten Geschehnissen Personen der Zeitgeschichte.

Kommt bei der Abbildung eines Bildnisses einer Person der Zeitgeschichte zum Informationsbedürfnis der Allgemeinheit noch der Informationszweck hinzu, so ist die Bildpublikation auch ohne Einwilligung des Abgebildeten zulässig. Veröffentlichungen für Werbezwecke werden dagegen nicht von einem Informationszweck gedeckt. In solchen Fällen liegt kein Allgemeinheitsinteresse an einer sachgerechten Information vor, sondern allein ein Geschäftsinteresse der mit dem Bildnis Kundenwerbung treibenden Firma. Eine Person der Zeitgeschichte hat das Recht nicht zum Objekt der wirtschaftlichen Interessen eines Werbetreibenden gemacht zu werden.

Absatz 2 sorgt dafür, dass auch Personen der Zeitgeschichte nicht durch die Allgemeinheit in ihrer Persönlichkeit eingeschränkt werden. Die Regelung des

Abs. 2 tritt nur dann in Kraft wenn ohne die darin beschriebene Interessensverletzung eine Abbildungsfreiheit gemäß Abs.1 gegeben wäre.

Die berechtigten Interessen des Abgebildeten können sich auf seine Privat- oder Intimsphäre, die Art der Verbreitung, die negative Tendenz der Darstellung oder fremde geschäftliche Zwecke wie z.B. die Werbung richten. Wird daher ein Bildnis im Rahmen der Werbung für Waren oder gewerbliche Leistungen benutzt, so liegt eine Verletzung der berechtigten Interessen der abgebildeten Person der Zeitgeschichte vor. Werbung liegt dann vor, wenn wie oben schon erwähnt kein Informationszweck erfüllt wird. Nur der Abgebildete selbst kann darüber bestimmen, ob er sein Bild zu Werbezwecken zur Verfügung stellen will.

2.3 Rechtsfolgen bei Verletzung des Rechts am eigenen Bilde

Wird ein Bildnis ungenehmigt veröffentlicht, so wird das unter Sonderschutz gestellte Selbstbestimmungsrecht (§ 22 KUG) sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß § 823 I BGB des Abgebildeten verletzt.¹⁸

In solchen Fällen hat der Abgebildete drei Forderungsmöglichkeiten: a) Ersatz des ihm iS der §§ 249 ff. nachweisbar entstandenen Schadens, insbesondere des entgangenen Gewinns, b) Herausgabe des vom Verletzer auf Grund des unerlaubten Eingriffs erlangten Gewinns oder c) Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr. Letzteres tritt in der Praxis am häufigsten auf.¹⁹

Zusätzlich hat der Abgebildete noch Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung sowie auf Unterlassung gemäß § 1004 BGB.²⁰ Bei Ansprüchen auf Schadensersatz gibt es in der Regel Geldzahlungen in Form von Lizenzgebühren, und in besonders schweren Fällen der Persönlichkeitsrechtsverletzung auch in Form von Schmerzensgeldern iS von § 847 BGB.

Über die Ansatz von Lizenzgebühren und Schmerzensgeld machen GERSTENBERG / GÖTTING folgende Ausführungen:

Die Lizenzgebühr wird meist fällig, wenn Bildnisse bekannter Schauspieler und Sportler unerlaubt für Werbezwecke verwendet werden. Der Abgebildete kann

¹⁸ Vgl.: OLG München, Urt. v. 19.9.98 – 21 U 3202 /97

¹⁹ Vgl.: Soergel / Zeuner § 823, Rn. 280

²⁰ Vgl.: Schrickler - Gerstenberg/Götting, § 60 / §§ 33-50 KUG, Rn. 2-3

aber nur eine Lizenzgebühr verlangen, wenn die Erlaubnis zur Werbung mit seinem Bildnis üblicherweise von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht wird. Weiterhin ist zu überprüfen, ob das Bildnis einen objektiven Marktwert besitzt, und ob für vergleichbares von den Verwertern normalerweise ein Entgelt gezahlt wird.

Bei der Festlegung der Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung gemäß § 287 ZPO. Grundlage für die Entscheidung bilden die Angaben des Klägers über normalerweise erzielte Entgelte bei der Vergabe solcher Lizenzen. Ebenfalls wichtig für die Entscheidung ist der Bekanntheitsgrad des Abgebildeten, die Art der Werbung und deren Umfang bzw. deren Verbreitung. In besonderen Fällen können Sachverständige etwas zum „Marktwert“ des Abgebildeten sagen. Es ist jedoch wichtig darauf zu achten, dass der Verletzte nicht mehr erhält, als bei ordnungsgemäßem Vorgehen des Eingreifenden.

Schmerzensgeld kann der Verletzte verlangen, wenn er in schwerer Weise schuldhaft in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, z.B. in seiner Ehre, verletzt worden ist, und die erlittenen Beeinträchtigung in keiner anderen Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Die Beurteilung der Schwere der Verletzung kann sich im einzelnen Fall als sehr schwierig erweisen. Bei unerlaubten Bildveröffentlichungen zu Werbezwecken kann ein Schmerzensgeld zugesprochen werden, wenn der Abgebildete grundsätzlich niemals zu solchen Werbeaktionen einwilligt oder er zwar üblicherweise gegen eine Lizenzgebühr einwilligt, dieser Werbung aber nicht zugestimmt hätte, da sie ihn in ein zweifelhaftes Licht stellt.

Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich ebenfalls nach einigen Kriterien: Nach Persönlichkeit und Stellung des Verletzten, nach Art und Umfang der Verbreitung und nach dem Grad des Verschuldens. Letztendlich ist es als zweckmäßig anzusehen, die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

Abschließend ist zu den üblichen Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung noch anzumerken, dass Lizenzgebühr und Schmerzensgeld nur alternativ zugesprochen werden können, da sich ihre Voraussetzungen gegenseitig ausschließen. Die angemessene Lizenzgebühr setzt eine fiktive Genehmigung

voraus, während der Anspruch auf Schmerzensgeld genau das Gegenteil voraussetzt.²¹

3 Rechtsanwendung durch das Gericht

Die erhobene Klage des Fußballprofis war dem Grunde nach erfolgreich, und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung der angemessenen Lizenzgebühr. Das Landgericht Mönchengladbach entschied aus folgenden Gründen:

Der Anspruch folgt zum einen aus § 823 I BGB. Durch die Veröffentlichung der Werbeanzeige mit dem Abbild des Klägers hat die Beklagte eines seiner sonstigen Rechte, genauer gesagt das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß § 823 I BGB in Form einer Verletzung seines Rechts am eigenen Bilde beeinträchtigt.

Die Beklagte hat hierbei widerrechtlich gehandelt, da eine Veröffentlichung des Bildes nicht ohne die Einwilligung des Klägers zulässig war. Da eine Ausnahme gemäß § 23 KUG vorliegend nicht eingreift, ist es nebensächlich, ob der Kläger zu den Personen der Zeitgeschichte zählt. Der Grund für das Nichteingreifen des § 23 KUG ist, dass im vorliegenden Fall die Veröffentlichung nicht zum Zwecke der Information der Allgemeinheit, sondern einzig und allein zum Zwecke der Werbung und somit den geschäftlichen Interessen der Beklagten dient.²²

Im vorliegenden Fall kommt als Schadensersatz nur die Lizenzgebühr in Frage, da eine fiktive Genehmigung des Klägers vorausgesetzt wird. Somit scheidet ein Schmerzensgeld aus.

Für die Rechtsprechung gab es in der Vergangenheit mehrfach die Möglichkeit, zur Verletzung des Persönlichkeitsrechts Stellung zu nehmen. SCHOLTISSEK erwähnt in seinem Artikel einige Urteile: In einem Fall der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Namensbenutzung billigte das Gericht der Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von DM 6.000,- zu in Form einer Lizenzgebühr. In einem anderen Urteil erhielten die Personen einer Wandergruppe, die zwar eine Einwilligung zu Fotoaufnahmen gaben, damit die Bilder aber noch nicht für Werbezwecke freigaben, eine angemessene Vergütung. Der

²¹ Vgl.: Schricker - Gerstenberg/Götting, § 60 / §§ 33-50 KUG, Rn. 4-20

²² Vgl.: LG Mönchengladbach, Urt. v. 29.06.93 - 6 O 673 / 92

BGH entschied auch 1979 in einem Urteil, dass Parteien nicht so ohne weiteres mit Bildnissen von Bürgern in ihren Wahlkampfillustrierten werben können. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei allen Entscheidungen durch die Gerichte meist Fragen wie nach der Höhe des Schadensersatzanspruches, Fragen nach der Verletzungsstärke des Persönlichkeitsrechtes und Fragen zur Einwilligung bezüglich Werbefotos auftauchen.²³

4 Zusammenfassung

Heutzutage ist jeder, dessen Persönlichkeitsrecht durch unerlaubte Bildveröffentlichungen, entweder in der öffentlichen Berichterstattung oder im Rahmen von Werbeaktionen, verletzt wird, nicht mehr rechtlos gestellt.²⁴

Der dargestellte Fall des Fußballprofis zeigt deutlich, dass das Recht am eigenen Bilde zu den unter § 823 I BGB angeführten sonstigen Rechten, genauer gesagt zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten, gehört. Dieses Recht wird unter §§ 22-24 KUG näher beschrieben. Hier wird deutlich gesagt, unter welchen Voraussetzungen Bildveröffentlichungen erlaubt sind und unter welchen nicht. Liegt eine unerlaubte Veröffentlichung vor, so hat der Verletzte mehrere Möglichkeiten eines Schadensersatzanspruches, wobei Schadensersatz meist in Form einer entgangenen Lizenzgebühr üblich ist.

Abschließend ist anzumerken, dass gerade in der heutigen Zeit, in der die Menschen immer mehr nach Sensationen gieren, der Persönlichkeitsrechtsschutz nur durch spürbare Sanktionen in Form von hohen Geldstrafen gewährt werden kann. Gerade auch in der Werbung, die immer mehr auf effektvolle Bildmotive angewiesen ist, nimmt der Persönlichkeitsschutz eine immer bedeutsamere Rolle ein.²⁵

²³ Vgl.: Scholtissek, F.-K. (1992), S. 617

²⁴ Vgl.: Scholtissek, F.-K. (1992), S. 620

²⁵ Vgl.: Scholtissek, F.-K. (1992), S. 620

Literaturverzeichnis

LG Mönchengladbach, Urt. v. 29.06.93 – 6 O 673-92, in: SpuRt, 10/94, S. 245-246.

OLG München, Urt. v. 19.09.98 – 21 U 3202-97, in: ZUM, 12/98, S. 1042-1043.

Scholtissek, F.-K. (1992): Einige Gedanken zum Persönlichkeitsrecht in der Werbung und in den Medien, in: WRP, 10/92, S. 612-620.

Schricker (1999): Urheberrecht Kommentar, 2. Auflage, München 1999.

Soergel (1998): BGB, Band 5/2, 57. Auflage, Stuttgart 1998.